

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
mit Antwort der Landesregierung  
- Drucksache 17/6809 -**

**Wer unterliegt der Wohnsitzregelung des § 12 a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes und wer nicht?**

**Anfrage der Abgeordneten Dr. Max Matthiesen, Volker Meyer, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)** an die Landesregierung, eingegangen am 26.10.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 01.11.2016

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung vom 30.11.2016, gezeichnet

Boris Pistorius

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Durch das Integrationsgesetz des Bundes vom 31.07.2016 wurde ein neuer § 12 a - Wohnsitzregelung - ins Aufenthaltsgesetz eingefügt.

Danach ist ein Ausländer, der nach dem 31.12.2015 als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Abs. 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Abs. 1 des Asylgesetzes anerkannt worden ist oder dem nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das er zur Durchführung des Asylverfahrens oder im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist, sofern nicht er selbst, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügt, oder eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weisen wir darauf hin, dass wir ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung unserer Fragen haben, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Im Zuge der im vergangenen Jahr extrem angestiegenen Flüchtlingszahlen stellten einige Länder und die kommunalen Spitzenverbände die Forderung auf, eine Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge wieder einzuführen. Der durch das Integrationsgesetz neu in das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eingefügte § 12 a (Wohnsitzregelung) kommt diesem Wunsch nach. Die Vorschrift wird nach drei Jahren wieder außer Kraft treten und orientiert sich an der - aufgrund der höchstrichterlichen und europäischen Rechtsprechung engen - rechtlichen Rahmenbedingung, wonach eine Wohnsitzauflage gegenüber anerkannten Flüchtlingen nur dann verfügt werden darf, wenn diese ihre Integration fördert.

Nach der Regelungsstruktur des § 12 a AufenthG sind unterschiedliche Wohnsitzauflagen zu unterscheiden. Eine Wohnsitznahmeverpflichtung bezogen auf das Land gilt kraft Gesetzes, wohingegen weitergehende Wohnsitznahmeverpflichtungen auf kommunaler Ebene nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen verfügt werden dürfen. Letzteres gilt auch für ein Zuzugsverbot in bestimmte Kommunen.

Die Landesregierung hat dafür Sorge getragen, dass die kraft Gesetzes bestehende Wohnsitznahmeverpflichtung effizient in die Praxis umgesetzt und die damit verbundene Rückwirkungsproblematik zeitnah und sachgerecht gelöst wird. Sie hat zudem die weitergehenden Möglichkeiten gemäß § 12 a Abs. 2 bis 4 AufenthG geprüft, die Ergebnisse mit den kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsens eingehend erörtert und festgestellt, dass zum derzeitigen Zeitpunkt auf weitergehende Maßnahmen verzichtet werden soll. In Niedersachsen sollen anerkannte Flüchtlinge bei Vorliegen der Voraussetzungen lediglich der Wohnsitznahmeverpflichtung bezogen auf das Land Niedersachsen unterliegen, im Übrigen solle die Freizügigkeit aufrechterhalten bleiben.

Im Einzelnen:

§ 12 a Abs. 1 AufenthG begründet eine Wohnsitznahmeverpflichtung im Land der im Asylverfahren ergangenen Erstzuweisung auf Basis des Königsteiner Schlüssels. Diese Regelung gilt kraft Gesetz. Die Wohnsitznahmeverpflichtung gilt allerdings nicht ausnahmslos. Sie besteht nicht, wenn die oder der Betroffene oder näher bezeichnete enge Familienangehörige eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem vorgegebenen Umfang und Einkommen oder eine Berufsausbildung aufnehmen oder in einem Studienverhältnis stehen (s. § 12 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

Die niedersächsischen Ausländerbehörden sind unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes durch Erlass des federführenden Ministeriums für Inneres und Sport über die Voraussetzungen im Einzelnen der kraft Gesetz bestehenden Wohnsitzzuweisung in Kenntnis gesetzt worden. Die Ausländerbehörden wurden gebeten - so die Voraussetzungen des § 12 a Abs. 1 AufenthG vorliegen -, dies in einer entsprechenden Nebenbestimmung in der Aufenthaltserlaubnis zu vermerken.

Der Wohnsitzauflage nach § 12 a AufenthG unterliegen rückwirkend auch alle Flüchtlinge, deren Asylanträge nach dem 31.12.2015 - und damit vor Inkrafttreten dieser neuen gesetzlichen Wohnsitzbeschränkung - anerkannt wurden. Diese Rückwirkung führt zu Problemen bei Verpflichteten, die vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06.08.2016 von ihrem bisher bestehenden Recht der freien Wohnsitzwahl dergestalt Gebrauch gemacht haben, dass sie in ein anderes Bundesland gezogen sind oder durch Rechtsverpflichtungen (beispielsweise Kündigung bzw. Abschluss eines Mietvertrages) einen solchen Umzug in die Wege geleitet haben. In diesen Fällen ist es regelmäßig weder verhältnismäßig noch der Integration förderlich, die Betroffenen zu verpflichten, einen Wohnort im Bundesland der Erstzuweisung zu nehmen. Die Ausländerbehörden wurden daher mit Erlass vom 31.08.2016 gebeten, in diesen Fällen von einer unzumutbaren Einschränkung im Sinne des § 12 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 c AufenthG auszugehen und grundsätzlich auf eine rückwirkende Anwendung der Wohnsitzverpflichtung nach § 12 a Abs. 1 AufenthG zu verzichten. Auch zwischen Bund und Ländern besteht weitestgehend Einigkeit, derartige Rückwirkungsfälle bundesweit als Härtefälle einzustufen. Es wurde eine entsprechende Vereinbarung geschlossen, die im Kern vorsieht, dass ein Härtefall gemäß § 12 a Abs. 5 Nr. 2 c AufenthG angenommen wird, wenn ein der Pflicht zur Wohnsitznahme im Land der Erstzuweisung im Asylverfahren unterliegender anerkannter Flüchtling nach dem 31.12.2015 und vor dem 06.08.2016 (Inkrafttreten des Integrationsgesetzes) im Vertrauen auf den Fortbestand des in dieser Zeit geltenden Rechtszustands rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in ein anderes Bundesland verlagert hat; es soll vermutet werden, dass durch einen Rückumzug eine bereits begonnene Integration unterbrochen würde.

Folgende Gründe waren dafür ausschlaggebend, auf weitergehende Wohnsitznahmeverpflichtungen nach den § 12 a Abs. 2 bis 4 AufenthG zu verzichten:

Nach § 12 a Abs. 2 und 3 AufenthG können anerkannte Flüchtlinge auch verpflichtet werden, im Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde bzw. in einer dortigen Kommune ihren Wohnsitz zu nehmen. Eine maßgebliche Steuerungswirkung kann allerdings nur erreicht werden, wenn eine weitere Umsetzung verwaltungsunaufwändig und rechtssicher ausgestaltet, aber zugleich im Ergebnis landesweit wirksam werden kann. Nur wenn gleichmäßig und zumindest ganz überwiegend

Wohnsitzzuweisungen ausgesprochen werden können, kann eine integrationspolitisch bedeutsame Steuerungswirkung erreicht werden.

Vor allem die Wohnsitzverpflichtung nach Absatz 3 (die in Niedersachsen vorrangig zur Anwendung käme) stellt hohe materiell-rechtliche Hürden auf.

Konkret müssen für die Betroffenen

1. die Versorgung mit angemessenem Wohnraum,
2. der Erwerb hinreichend mündlicher Deutschkenntnisse und
3. die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

erleichtert werden können.

Insbesondere zweifelhaft ist hierbei, ob die o. g. Voraussetzungen in vielen Fällen kumulativ vorliegen. So weisen Gemeinden, in denen ein hoher Wohnungsleerstand herrscht, meist gleichzeitig eine angespannte Arbeitsmarktsituation auf und umgekehrt. Niedersachsen weist in den oben genannten Parametern eine heterogene Struktur auf. Deutlich wird dies beispielsweise im Vergleich der Städte Wolfsburg und Wilhelmshaven. Während Wolfsburg eine niedrige Arbeitslosenquote im Jahresmittel von 4,69 % aufweist und die Marktmiete mit 8,76 Euro/m<sup>2</sup> sehr hoch ist, beträgt die Arbeitslosenquote in Wilhelmshaven 12,27 % und die Marktmiete nur 4,90 Euro/m<sup>2</sup>.

Eine rechtssichere und verwaltungsunaufwändige Umsetzungsmöglichkeit bietet im Ergebnis nur Absatz 2. Erfasst werden diejenigen, die während ihres Aufenthaltes in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen ihre Schutzanerkennung zugesprochen bekommen. Hiervon sind bisher wenige Flüchtlinge betroffen, da der Großteil der Schutzsuchenden bereits während des laufenden Asylverfahrens auf die Kommunen verteilt wird. Der erwünschte Steuerungseffekt durch die Wohnsitzauflage würde nicht eintreten. Für den Großteil der anerkannten Flüchtlinge käme derzeit lediglich Absatz 3 in Betracht.

Die Landesregierung hat im Gesetzgebungsverfahren versucht, darauf hinzuwirken, dass die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen so ausgestaltet werden, dass sich die generelle Anwendung dieses Instrumentes anbietet. Der niedersächsische Änderungsantrag im Bundesrat sah vor, dass gesetzlich (widerlegbar) vermutet wird, dass die Voraussetzungen für eine Wohnsitzauflage nach Absatz 3 Satz 1 vorliegen, wenn die erste Zuweisungsentscheidung auf einem abstrakt-generellem Verteilungsschlüssel mit integrationspolitischer Zielsetzung beruht. Hierdurch wäre - ohne die integrationsbezogene Momente zu vernachlässigen - für die Länder ein handhabbares Verfahren ermöglicht worden; die Verteilentscheidung nach § 50 Abs. 4 des Asylgesetzes hätte für den Fall der Schutzanerkennung durch die Wohnsitzzuweisung verstetigt werden können. Nur in Fällen, in denen die Schutzberechtigten konkrete Umstände vortragen, die gegen eine Wohnsitznahmeverpflichtung sprechen, wäre eine Einzelprüfung erforderlich geworden. Der Antrag fand eine Mehrheit im Bundesrat, wurde jedoch vom Deutschen Bundestag nicht berücksichtigt.

Aus Sicht der Landesregierung ist bei geltender Rechtslage eine weitgehende Steuerung mittels Wohnsitzauflage auf den kommunalen Bereich aufgrund der uneinheitlichen Rahmenbedingungen in Niedersachsen zumindest davon abhängig, dass die Wohnsitzauflage auf Basis eines Verteilverfahrens für anerkannte Flüchtlinge mit integrationspolitischen Parametern, die die Voraussetzungen des § 12 a Abs. 3 widerspiegeln, aufsetzt. Der derzeitige Verteilschlüssel von Asylsuchenden nach dem Aufnahmegesetz legt die integrationspolitischen Faktoren nicht zugrunde, sondern berücksichtigt lediglich die Einwohnerzahl der Kommunen und verfolgt damit zunächst das Ziel einer gleichmäßigen Verteilung der mit der Aufnahme verbundenen Verpflichtungen auf die kommunalen Kostenträger. Obgleich es Ziel des parallelen Verteilverfahrens für anerkannte Flüchtlinge war, eine Verstetigung der Erstverteilung herbeizuführen und integrationshemmende Umzüge zu vermeiden, wurde dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, auf ein zusätzliches Verteilverfahren zu verzichten, entsprochen. Dies bedeutet zugleich, dass weitergehende Wohnsitzauflagen möglicherweise bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall, aber nicht durchgehend rechtssicher verfügt werden können. Im Ergebnis kann damit also derzeit keine generelle Steuerung erreicht werden, weshalb entschieden wurde, bis auf weiteres von der Anwendung weitergehender Wohnsitzauflagen Abstand zu nehmen.

Dies gilt auch für das sogenannte Zuzugsverbot nach § 12 a Abs. 4 AufenthG. Die Bestimmung normiert eine negative Wohnsitzauflage und bietet die Möglichkeit, anerkannten Flüchtlingen zu verbieten, ihren Wohnsitz an einem ganz bestimmten Ort zu nehmen. Voraussetzung für eine solche Anordnung ist, dass an dem Ort, an dem Betroffene ihren Wohnsitz nicht nehmen dürfen, soziale und gesellschaftliche Ausgrenzung droht. In der Begründung des Integrationsgesetzes ist von „Gebieten mit erhöhten Segregationsrisiken“ die Rede, in denen Betroffene „weitgehend ohne Kontakt mit der Aufnahmegesellschaft“ leben können (BT-Drs. 18/8615, S. 45). Der Landesregierung sind keine Gebiete im Sinne der zitierten Gesetzesbegründung bekannt, sodass aus ihrer Sicht kein Bedarf für eine solche Regelung gesehen wird. Auch die kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen haben im Übrigen keinen dahin gehenden Bedarf geltend gemacht.

Auch wenn gegenwärtig von den weitergehenden Möglichkeiten der Umsetzung in Niedersachsen abgesehen wird, werden das Vorgehen in den anderen Bundesländern und die diesbezügliche verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung ebenso wie die Entwicklung der Zugangszahlen beobachtet, um bei Bedarf und sich verändernden Grundvoraussetzungen nachsteuern zu können.

- 1. Wie viele Ausländer, die zur Durchführung des Asylverfahrens oder im Rahmen des Aufnahmeverfahrens nach Niedersachsen zugewiesen worden sind, wurden nach dem 31.12.2015 als Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne von § 3 Abs. 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Abs. 1 des Asylgesetzes anerkannt? Eine Gesamtzahl für Niedersachsen zum Stichtag 30.09.2016 reicht aus.**

Nach der Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurden im Zeitraum vom 01.01. bis zum 30.09.2016 in Niedersachsen insgesamt 27 810 Personen als Asylberechtigte, Flüchtlinge gemäß § 3 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) sowie subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 4 Abs. 1 AsylG anerkannt.

- 2. Wie viele dieser Ausländer unterliegen zum Stichtag 30.09.2016 der Wohnsitzregelung des § 12 a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, weil nicht sie selbst, ihr Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügt, oder eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht? Eine Gesamtzahl für Niedersachsen reicht aus.**

Die Anzahl der Personen, die zum Stichtag 30.09.2016 der Wohnsitzregelung des § 12 a Abs. 1 AufenthG unterliegen, wird bislang statistisch nicht erfasst. Da das Integrationsgesetz erst zum 06.08.2016 in Kraft getreten ist und die Wohnsitzbeschränkung auf das jeweilige Land nach § 12 a Abs. 1 AufenthG rückwirkend zum 01.01.2016 kraft Gesetzes gilt, ist vielfach im Einzelfall noch keine Prüfung der Wohnsitzauflage durch die Ausländerbehörden erfolgt. Die Ausländerbehörden sind zwar gebeten worden, mit Blick auf die rückwirkende Anwendung der Wohnsitzverpflichtung auf Ausländerinnen und Ausländer, deren Anerkennung oder erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 AufenthG nach dem 31.12.2015 erfolgte, auch insoweit geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu ergreifen. Dies muss allerdings nicht zwingend eine konkrete Prüfung aller Einzelfälle bedeuten. So sind Fälle denkbar, in denen Ausländerinnen und Ausländer bereits zum Zeitpunkt der Anerkennung in einem Arbeits-, Studien- oder Berufsausbildungsverhältnis standen. In diesen Fällen muss es der Ausländerbehörde nicht zwangsläufig bekannt sein, dass die oder der Betroffene nicht der Wohnsitzauflage unterliegt. Ebenfalls besteht für die Betroffenen, so lange keine Absicht besteht, in ein anderes Bundesland zu ziehen, keine Veranlassung, bei der Ausländerbehörde aufgrund der Wohnsitzauflage vorstellig zu werden.

Um für die Zukunft eine statistische Auswertung zu ermöglichen, hat das Bundesministerium des Inneren auf Bitten der Länder zugesagt, das Ausländerzentralregister so anzupassen, dass Wohnsitzverpflichtungen nach § 12 a AufenthG gespeichert werden können.

**3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Wohnsitzregelung des § 12 a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes von dem verpflichteten Personenkreis eingehalten wird?**

Die Einhaltung der Wohnsitzauflage kann nur gewährleistet sein, wenn der von § 12 a AufenthG betroffene Personenkreis frühzeitig über das Bestehen einer solchen informiert wird. Aus diesem Grund sind die Ausländerbehörden unmittelbar nach Inkrafttreten des Integrationsgesetzes mit Erlass des Ministerium für Inneres und Sport vom 10.08.2016 aufgefordert worden, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 a Abs. 1 AufenthG eine entsprechende Nebenbestimmung in geeigneter Form zu dokumentieren („zur Wohnsitznahme im Land Niedersachsen bis längstens [TT.MM.JJJJ] verpflichtet“). Da das Gesetz die rückwirkende Anwendung der Wohnsitzverpflichtung auf Ausländerinnen und Ausländer vorsieht, deren Anerkennung oder erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 AufenthG nach dem 31.12.2015 erfolgte, sind die Ausländerbehörden auch angehalten worden, insoweit geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu ergreifen (s. auch Antwort zu Frage 2).

Zudem hat das BAMF auf Anregung der Länder ein Merkblatt in verschiedenen Sprachen erstellt, das dem Anerkennungsbescheid beigelegt werden soll. Das Merkblatt informiert über die kraft Gesetzes bestehende Wohnsitzauflage und enthält zudem Hinweise auf die leistungsrechtlichen Konsequenzen bei Missachtung der Wohnsitzverpflichtung. Der Bezug von Sozialleistungen ist abhängig von der Einhaltung der Wohnsitzauflage: Gemäß § 36 Abs. 2 des Sozialgesetzbuchs II bestimmt sich das örtlich zuständige Jobcenter danach, in welchem Gebiet die leistungsberechtigte Person nach § 12 a AufenthG ihren Wohnsitz zu nehmen hat. Auch Betroffene, die dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen, können Sozialhilfe gleichfalls nicht an einem beliebigen Ort erhalten. Der für den Aufenthaltsort örtlich zuständige Träger gemäß § 23 Abs. 5 Sozialgesetzbuch XII darf bei Verstößen gegen Verpflichtungen nach § 12 a AufenthG nur die nach den Umständen des Einzelfalls gebotene Leistung erbringen. Unabweisbar geboten ist dabei regelmäßig nur eine Reisebeihilfe zur Deckung des Bedarfs für die Reise zu dem Wohnort, an dem Betroffene ihren Wohnsitz zu nehmen haben. Diese gesetzlichen Beschränkungen im Sozialleistungsrecht sollen sicherstellen, dass von § 12 a Abs. 1 AufenthG betroffene Ausländerinnen und Ausländerinnen ihren Wohnsitz nicht entgegen der Wohnsitzauflage nehmen.

**4. Die Landesregierung möchte derzeit nach einem Pressestatement von Ministerpräsident Weil „keine Wohnsitzauflagen innerhalb Niedersachsens umsetzen“. Ist damit gemeint, dass die Landesregierung derzeit keine Rechtsverordnung oder eine andere landesrechtliche Regelung für alle von § 12 a Abs. 9 des Aufenthaltsgesetzes umfassten Regelungsinhalte - also die Ziffern 1 bis 5 - plant?**

Ja. Im Übrigen verweise ich auf die Vorbemerkungen.

**5. Wie möchte die Landesregierung für den der Wohnsitzregelung des § 12 a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes unterliegenden Personenkreis auf eine Versorgung mit angemessenem Wohnraum hinwirken?**

Der genannte Personenkreis kann grundsätzlich frei am Wohnungsmarkt teilnehmen. Die Möglichkeiten der Versorgung mit angemessenem Wohnraum hängen deshalb letztlich von der jeweiligen Situation des lokalen Wohnungsmarktes ab.

Das Land fördert auf der Grundlage des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes (NWofG) und nach Maßgabe der dazu erlassenen Förderrichtlinien den Wohnungsbau zur Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit angemessenem Wohnraum.

Zur Verbesserung der Wohnraumversorgung für Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen hat die Landesregierung die Mittel für den sozialen Mietwohnungsneubau bereits erheblich aufgestockt und 400 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt. In den Jahren 2016 bis 2019 stehen insgesamt rund 800 Millionen Euro für die soziale Wohnraumförderung bereit. Die Landesregierung schätzt, dass mit diesen Mitteln bis zu 10 000 Wohnungen mit Mietpreis- und Belegungsbindungen gefördert werden können. Auf diese Weise leistet das Land einen wesentlichen Beitrag zur Ausweitung des Angebots an bezahlbaren Wohnungen und zur Wohnraumversorgung aller be-

sonderen Bedarfsgruppen. Dazu gehört auch der der Wohnsitzregelung des § 12 a Abs. 1 AufenthG unterliegende Personenkreis.

Bei ihren Anstrengungen zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum kann sich die Landesregierung darüber hinaus auf ein breites gesellschaftliches Engagement stützen. Insbesondere die Akteurinnen und Akteure des Bündnisses „Niedersachsen packt an“ treten gemeinsam dafür ein, dass den Menschen, die sich absehbar dauerhaft in Niedersachsen aufhalten werden, die notwendigen Ressourcen und Chancen geboten werden. Dazu gehört auch eine angemessene Wohnraumversorgung.

**6. Wie definiert die Landesregierung die Anforderungen an angemessenen Wohnraum für den der Wohnsitzregelung des § 12 a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes unterliegenden Personenkreis?**

Die Landesregierung hat das Ziel, dass alle Menschen in Niedersachsen in würdigen Verhältnissen wohnen und leben können, die ihren jeweiligen Bedürfnissen entsprechen.

Als Wohnraum gilt umbauter Raum, der tatsächlich und rechtlich zur dauernden Wohnnutzung geeignet und dazu bestimmt ist. Angemessener Wohnraum setzt nach Ansicht der Landesregierung voraus, dass dieser nach Bauausführung, Ausstattung, Größe und Lage den allgemeinen und grundlegenden Wohnbedürfnissen entspricht.

Bei der Wohnungsgröße ist grundsätzlich die für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau anerkannte Wohnraumgröße zugrunde zu legen.

Ungeachtet dieser Anforderungen knüpft die kraft Gesetz bestehende Wohnsitzverpflichtung auf das Land der im Asyl- oder Aufnahmeverfahren erfolgten Zuweisung tatbestandlich nicht an das Bestehen angemessenen Wohnraums an; gleiches gilt für die in § 12 a Abs. 5 AufenthG genannten Aufhebungsgründe. Daher bedarf es in diesem Zusammenhang keiner Definition angemessenen Wohnraums.

**7. Welche Anforderungen stellt die Landesregierung an die Art und Weise des Belegs einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, eines den Lebensunterhalt sichernden Einkommens sowie eines Ausbildungs- oder Studienplatzes, um entscheiden zu können, ob § 12 a Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes Anwendung findet oder nicht?**

Die Landesregierung hat davon abgesehen, hierzu besondere Bestimmungen zu erlassen. Bei der Entscheidung über aufenthaltsrechtliche Fragen haben die örtlich zuständigen Ausländerbehörden regelmäßig die Sicherung des Lebensunterhalts einer Ausländerin oder eines Ausländers zu prüfen, beispielsweise bei der Entscheidung über Aufenthaltstitel zum Familiennachzug, zum Studium oder zur Ausbildung. Nach § 82 Abs. 1 AufenthG sind die Betroffenen verpflichtet, ihre Belange und für sie günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über ihre persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die sie erbringen können, unverzüglich beizubringen.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass der Nachweis oder die Glaubhaftmachung bestimmter Umstände ständige Verwaltungsübung ist, wird kein Anlass gesehen, den kommunalen Behörden weitere einschränkende Vorgaben zu machen.

**8. Falls die Landesregierung eine Rechtsverordnung oder eine andere landesrechtliche Regelung für die Definition der Anforderungen aus den Fragen 6 und 7 nicht für notwendig erachtet, weshalb nicht?**

Auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 wird verwiesen.

9. **Wie möchte die Landesregierung darauf hinwirken, dass der der Wohnsitzregelung des § 12 a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes unterliegende Personenkreis zur Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung seinen Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort nimmt, insbesondere, wenn zu erwarten ist, dass dieser Personenkreis Deutsch dort nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen wird (Fall des § 12 a Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes)?**

Ein Bedarf für ein negatives Zuzugsverbot besteht in Niedersachsen nicht. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

10. **Falls die Landesregierung nicht darauf hinwirken möchte, dass der der Wohnsitzregelung des § 12 a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes unterliegende Personenkreis zur Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung seinen Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort nimmt, insbesondere wenn zu erwarten ist, dass dieser Personenkreis Deutsch dort nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen wird, weshalb nicht?**

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.